

Mundartling Saar

**Verein zur Pflege der
Mundarten im Saarland**

Vereinsordnung

I Satzung

II Beitragsordnung

vom 24. Mai 2003

Änderung 11. März 2006

Änderung 25. April 2019

I. Satzung

ABSCHNITT 1 • GRUNDBESTIMMUNGEN

1.01 • [Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Unabhängigkeit]

[a] Der Verein führt den Namen:

***Mundartring Saar
Verein zur Pflege der Mundarten im Saarland.***

[b] Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

[c] Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken; er führt ab Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

[d] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[e] Der Mundartring ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.02 • [Vereinszweck]

[a] Zweck des Mundartrings ist der gemeinsame Einsatz für Erhaltung und Pflege der Mundarten im Saarland und darüber hinaus durch

- Bewusstmachung ihrer Stellung als vollwertige Sprache,
- Sensibilisierung für ihre Schönheit und ihren Reichtum an Ausdrucksformen,
- Aufzeigen ihres identitätsstiftenden und -stützenden Bezugs zur Region sowie
- Würdigung ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung.

[b] Besondere Aufmerksamkeit gilt daher

- der Ermutigung zum alltäglichen Gebrauch,
- dem Eintreten für Mundartdichtung und -forschung.

1.03 • [Ziele der Vereinsarbeit]

Der Mundartring verfolgt den Vereinszweck nach besten Kräften im Rahmen seiner personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in eigener Verantwortung und zusammen mit Dritten. Er setzt sich hierbei insbesondere folgende Ziele:

- Einrichtung von Treffs mit Gelegenheit zu Herstellung und Pflege von Kontakten, Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie Absprachen und Planung gemeinsamer Unternehmungen,
- Betätigung auf allen kulturellen Gebieten, soweit ein Bezug zur Mundart besteht, beispielsweise Lesungen, Musik-, Theater- und Kleinkunstdarbietungen, Vorträge, Diskussionen,
- Ausrichtung und / oder Begleitung von Wettbewerben für Mundartautoren und Mundartforscher, vorrangig aus dem Saar-

land und seiner sprachverwandten Nachbarschaft,

- Herausgabe einer Schriftenreihe in eigener Trägerschaft und / oder Mitwirkung hierbei,
- Auftritt im Internet
- überhaupt alles, was geeignet scheint, der Mundart förderlich zu sein.

1.04 • [Außenbeziehungen, Zusammenarbeit]

[a] Der Mundartring sucht die Zusammenarbeit mit

- Einrichtungen, gleich welcher Organisationsform, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen,
- örtlichen Veranstaltern, um sie als Träger von Veranstaltungen des Mundartrings zu gewinnen,
- Kulturschaffenden und für Kulturarbeit zuständigen öffentlichen und privaten Stellen,
- Einrichtungen der Forschung und der Erwachsenenbildung,
- Medien, Verlagen und vergleichbaren Unternehmen,
- Institutionen, Unternehmen und Personen, die die verfolgten Ziele wirtschaftlich unterstützen.

[b] Er pflegt gutnachbarliche Beziehungen zu benachbarten Dialektgebieten und darüber hinaus im gesamten deutschen Sprachgebiet.

1.05 • [Gemeinnützigkeit]

[a] Der Mundartring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er arbeitet selbstlos und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Mitgliedsbeiträge und Spenden dürfen nur verwendet werden für satzungsgemäße Zwecke. Niemand darf begünstigt werden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder dem Vereinszweck fremde Ausgaben. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

[b] Die Ausschüttung des Liquidationsvermögens an die Mitglieder bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ausgeschlossen; Es ist auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung im Sinne des Zweckes des Mundartrings zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst ausgeführt werden nach Einwilligung der Finanzbehörde.

1.06 • [Organe]

Organe des Mundarttrings sind Mitgliederversammlung (Abschnitt 3) und Vorstand (Abschnitt 4).

1.07 • [Beirat]

Der Vorstand kann zur zentralen Beratung und Koordination der Vereinsarbeit einen Beirat berufen, die Mitgliederversammlung ist im Voraus oder nachträglich zu hören.

1.08 • [Gruppen und Kreise]

Zur Verwirklichung möglichst vielfältiger Arbeitsergebnisse und im Interesse eines dezentralen Aufbaus kann der Mundarttring ferner bilden:

- auf Dauer angelegte Fach- und Regionalgruppen,
- Kreise zur Erfüllung begrenzter Aufgaben.

Die Bildung von Gruppen und Kreisen ist mit dem Vorstand abzustimmen. Sie sollen der Mitgliederversammlung angemessen über ihre Arbeit berichten.

ABSCHNITT 2 — MITGLIEDSCHAFT

2.01 • [Regelmitglieder]

[a] Regelmitglied des Mundarttrings können werden:

- mindestens 16 Jahre alte natürliche Personen,
- juristische Personen und Personenvereinigungen, diese werden im Mundarttring vertreten durch eine gemäß ihrer Satzung dazu berufene Person.

[b] Ermäßigte Beiträge für Familienangehörige eines voll zahlenden Mitglieds regelt die Beitragsordnung.

[c] Über die Aufnahme als Regelmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

2.02 • [Fördermitglieder]

[a] Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person werden, die den Mundarttring in besonderer Weise wirtschaftlich oder ideell unterstützt.

[b] Der Vorstand beruft das Fördermitglied vorläufig und schlägt der Mitgliederversammlung die Bestätigung vor; sie erfolgt mit einfacher Mehrheit.

2.03 • [Ehrenmitglieder]

[a] Als Ehrenmitglied kann der Vorstand eine natürliche Person vorschlagen, die sich besondere Verdienste um den Mundarttring oder seine Ziele erworben hat.

[b] Die Berufung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2.04 • [Rechte des Mitglieds]

Mitgliedern stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nach den Bestimmungen dieser Satzung,
- Aushändigung von Satzung und Mitgliedsausweis,
- Bezug der Vereinsmitteilungen,
- Teilnahme an Veranstaltungen des Mundarttrings, die Pflicht zur Entrichtung eines eventuellen Eintrittsgeldes bleibt unberührt.

2.05 • [Pflichten des Mitglieds]

Die Mitgliedschaft verpflichtet

- zur Unterstützung der Vereinsarbeit nach den persönlichen Möglichkeiten des Mitgliedes,
- zur pünktlichen und regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung.

2.06 • [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet durch

[a] Tod,

[b] freiwilligen Austritt

mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei der Mitgliedsbeitrag bis dahin voll zu entrichten ist,

[c] Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Vorstandsbeschluss, *wenn das Mitglied drei Monate nach Absendung der dritten Zahlungserinnerung den fälligen Beitrag noch nicht entrichtet hat, wobei die Löschung der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen ist,*

[d] Ausschluss durch Vorstandsbeschluss, *wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder Ansehen oder Interessen des Mundarttrings schwerwiegend schädigt.*

Der Ausschluss ist der betroffenen Person mit Begründung mitzuteilen. Sie kann dagegen bis zu einer Woche vor deren Beginn die nächstfolgende Mitgliederversammlung anrufen, bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

2.07 • [Ausschluss von Rückzahlungen]

Ausscheidende Mitglieder haben - unabhängig vom Grund des Ausscheidens - keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Mundarttrings geleisteten Beiträge und Spenden.

ABSCHNITT

3

• MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.01 • [Grundaufgaben der Mitgliederversammlung]

Jede Willensbildung des Mundarttrings geht aus von der Mitgliederversammlung, insbesondere :

- Wahl des Vorstandes und der Kassenrevision gemäß Abschnitt 4,
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und ggfs. des Prüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über vorliegende Anträge,
- Berufung von Ehren- und Fördermitgliedern sowie Ehrenvorsitzenden und Aufhebung der Berufung,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Anberaumung von Neuwahlen,
- Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

3.02 • [weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung]

[a] Die Mitgliederversammlung erläßt eine Beitragsordnung und setzt darin den Mitgliedsbeitrag fest.

[b] Die Mitgliederversammlung kann Erkenntnisse zum Selbstverständnis und Absichten hinsichtlich der Arbeit des Mundarttrings in Vereinsgrundsätzen zusammenführen. Die Vereinsgrundsätze sollen den jeweiligen Stand der Willensbildung wiedergeben.

[c] Darüber hinaus erläßt die Mitgliederversammlung bei Bedarf allgemeine Bestimmungen für die Vereinsarbeit, beispielsweise eine Versammlungs-, Vorstands-, Revisions- und Finanzordnung, ferner Anweisungen zu einzelnen Feldern des Vereinslebens, auch in der Form von Rahmenordnungen.

3.03 • [verbindliche / außerordentliche MV]

[a] Als verbindliche Mitgliederversammlung tritt die Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung soll den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen.

[b] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Zwischen Einladung und Versammlung ist eine Frist von zehn Tagen einzuhalten.

3.04 • [besondere Tagesordnungspunkte]

Grundsätzlich sind in jeder Tagesordnung folgende Tagesordnungspunkte besonders anzuzeigen:

- Wahlen (Neuwahl / Zuwahl) und Abberufungen, betreffend Vorstand und Kassenrevision,
- Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Antrag auf Änderung der Satzung, der Text der vorgeschlagenen Änderung ist beizufügen,
- Antrag auf Auflösung des Mundarttrings, die Begründung ist beizufügen.

Beschlüsse zu diesen Themen können nur gefasst werden, wenn sie in der fristgerecht zugegangenen Tagesordnung aufgeführt werden.

3.03 • [Anträge]

[a] Stimmberechtigte Mitglieder können Anträge bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Hierdurch erforderlich werdende Ergänzungen der vorläufigen Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

[b] Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

3.04 • [Beschlussfähigkeit]

[a] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder erschienen ist. Als anwesend gelten bis zur Feststellung des Gegenteils die Mitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

[b] Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine Ersatzversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierüber ist zu belehren in der Einladung zur Versammlung.

3.05 [Stimmrecht]

[a] Stimmberechtigt sind natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren sowie die bevollmächtigte Vertretung von juristischen Personen oder Personenvereinigungen.

[b] Alle stimmberechtigten Regel- und Ehrenmitglieder des Mundarttrings haben bei allen Abstimmungen und Wahlen gleiches Stimmrecht.

[c] Nicht stimmberechtigt sind Fördermitglieder.

3.06 • [geheime Stimmabgabe]

Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein/e Stimmberechtigte/r es verlangt, oder wenn es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten scheint.

3.07 • [Annahme eines Antrages, Mehrheiten Stimmenthaltung]

[a] Bei Abstimmungen ist, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist, der Antrag angenommen, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

[b] Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

[c] Anwesende Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, stehen den Mitgliedern gleich, die nicht erschienen sind, sofern nicht diese Satzung in besonderen Fällen eine andere Regelung vorsieht.

3.08 • [Leitung der Versammlung]

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den geschäftsleitende/n VorstandssprecherIn, soweit nicht der Vorstand einvernehmlich eine andere Regelung trifft.

Für den Verhinderungsfall hat der Vorstand im Geschäftsverteilungsplan die Vertretung zu regeln.

3.09 • [Leitung der MV in besonderen Fällen]

Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf aus ihrer Mitte eine/n VersammlungsleiterIn, insbesondere

- bei länger andauernder oder überraschender Verhinderung des gesamten Vorstandes,
- auf besonderen Wunsch des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen,
- bei Vorstandswahlen und
- bei beantragter oder beschlossener Abberufung des Vorstandes.

3.10 • [Protokoll]

Zur Mitgliederversammlung fertigt und unterzeichnet die/der mit der Schriftführung Beauftragte ein Protokoll, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

Dieses ist mit Gegenzeichnung durch Versammlungsleitung und mindestens eine/n VorstandssprecherIn der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

ABSCHNITT 4 • WAHLEN

4.01 • [Ämter, Wahleinheiten]

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Mundartrings:

- in den Vorstand gemäß § 5.01 [b]:
 1. Wahleinheit: zwei VorstandssprecherInnen,
 2. Wahleinheit: bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder,
- in die Kassenrevision gemäß § 6.01 [b]:
 3. Wahleinheit: zwei Personen als Stammbesetzung,
 4. Wahleinheit: drei Ersatzleute.

Bei der Wahl soll die vorstehende Reihenfolge eingehalten werden.

4.02 • [Kandidatur]

[a] Zur mündlichen oder schriftlichen Nominierung von KandidatInnen sind alle stimmberechtigten Mitglieder befugt.

[b] KandidatInnen können auch vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie aus anzuerkennenden Gründen selbst nicht anwesend

sind. Voraussetzung ist die Vorlage einer schriftlichen Bereitschaftserklärung.

[c] Zu jeder in § 4.01 genannten Wahleinheit ist neben Einzel- auch Gruppenkandidatur möglich. Hierbei kandidieren Personen in erforderlicher Zahl mit dem Ziel, gemeinsam in die zu besetzenden Ämter dieser Wahleinheit gewählt zu werden.

4.03 • [Wahlgänge bei Gruppenkandidaturen]

[a] Liegt zu einer der in § 4.01 genannten Wahleinheiten mindestens eine Gruppenkandidatur vor, so ist jeweils zunächst über diese zu entscheiden.

[b] Erhält eine der Gruppen die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ist die Wahl für diese Wahleinheit abgeschlossen.

[c] Verfehlen alle teilnehmenden Gruppen die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nach § 4.04 fortzusetzen. Dabei nehmen alle benannten Personen als EinzelkandidatInnen teil, soweit sie nicht ihre Kandidatur zurückziehen.

4.04 • [Wahlgänge für Einzelkandidaturen]

[a] Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.

[b] Im ersten und einem erforderlich werdenden zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

[c] Im dritten und jedem weiteren Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Entfallen auf mehrere Kandidaturen gleich viele Stimmen, entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl.

4.05 • [Annahme der Wahl]

Die Annahmeerklärung der/des Gewählten schließt die Wahl ab. Abwesende können die Annahme schriftlich erklären oder bei Amtsantritt aktenkundig machen.

ABSCHNITT 5 • VORSTAND

5.01 • [Besetzung / Wählbarkeit / Amtszeit]

[a] Die Geschäfte des Mundartrings führt der Vorstand. Er besteht aus

- zwei gleichberechtigten VorstandssprecherInnen
- sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

[b] In den Vorstand wählbar sind voll geschäftsfähige stimmberechtigte Mitglieder.

[c] Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Kommt keine Neuwahl zustande, führt der bestehende Vorstand die Geschäfte vorläufig weiter.

[d] Ein Wechsel in den Vorstandsämtern ist dem Registergericht unverzüglich formgerecht zu melden.

5.02 • [Geschäftsverteilung]

Der Vorstand gibt sich einen - bei Bedarf jederzeit zu ändernden - Geschäftsverteilungsplan. Er regelt darin insbesondere auch die Übertragung

- der Geschäftsleitung auf eine/n VorstandssprecherIn (Geschäftsleitendes Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleitende/r VorstandssprecherIn),
- von Kassen- und Schriftführung auf zwei der drei „weiteren Vorstandsmitglieder“,
- von Verhinderungsververtretungen zur Sicherung der jederzeitigen Arbeitsfähigkeit des Vorstandes.

Die Geschäftsverteilung ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5.03 • [Ehrenvorsitz]

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vorstandsmitglieder und sonstige um den Mundartring in herausgehobener Weise verdiente Ehrenmitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit widerruflich zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie sind befugt, an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

5.04 • [Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes]

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies umschließt insbesondere:

- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes unter Berücksichtigung von § 8.01,
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben,
- Erstellung eines Jahresberichtes im ersten Quartal des Folgejahres,
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
- Aufnahme, Löschung und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 2.5 dieser Satzung,
- Vorbereitung, Koordination und Verabschiedung eines Arbeits- und Veranstaltungsplans.

5.05 • [Vertretungsberechtigung]

[a] Bei Rechtsgeschäften im Wert bis zu 500 Euro vertreten die Vorstandsmitglieder den Mundartring allein. Im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

[b] Im Innenverhältnis gilt: Hierbei soll ein/e VorstandssprecherIn beteiligt sein, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Alle Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu un-

terrichten von wesentlichen Rechtsgeschäften, die ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommen.

[c] Rechtsgeschäfte, die Grundstücke betreffen, oder im Wert 5.000 Euro übersteigen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen, Zuschüsse und Spenden.

5.06 • [Einladung zur Vorstandssitzung]

[a] Zu Vorstandssitzungen lädt das geschäftsleitende Vorstandsmitglied schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied gemäß Vertretungsregelung. Eine Einladungsfrist von zehn Tagen ist einzuhalten.

[b] Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

[c] Auf schriftliche Einladung und Tagesordnung kann verzichtet werden, wenn und soweit dies bei der vorgehenden Sitzung bereits vereinbart wurde.

5.07 • [Vorstandssitzung]

[a] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine Ersatzsitzung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

[b] Beschlüsse werden gefasst mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Bedarf, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch im Umlaufverfahren telefonisch, schriftlich, durch eMail oder Telefax.

[c] Zu jeder Vorstandssitzung fertigt die/der diensthabende SchriftführerIn eine Niederschrift und unterzeichnet diese gemeinsam mit der/dem SitzungsleiterIn. Die Niederschrift hat zumindest Anträge und Beschlüsse wiederzugeben. Allen Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Abschrift zu überlassen.

5.08 • [Amtsniederlegung]

[a] Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt mit Zustimmung des übrigen Vorstandes jederzeit niederlegen, ferner zum Ende eines Geschäftsjahres, sofern es dies dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich bekannt gibt.

[b] Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist möglich ohne Einhaltung einer Frist.

5.09 • [Abberufung]

[a] Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder grober Amtspflichtverletzung. Abwesenden ist ihre Ab-

berufung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

[b] Die/Der Abberufene kann innerhalb zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung durch eingeschriebenem Brief vom Vorstand die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

[c] Die Einberufung muss innerhalb drei Wochen erfolgen, die Mitgliederversammlung muss innerhalb weiterer drei Wochen zusammentreten.

[d] Bis zu ihrem Beschluss ruhen Rechte und Pflichten der/des Abberufenen. Eine Neubesetzung kann erst erfolgen nach Bestätigung der Abberufung mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung.

5.10 • [Neubesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden]

[a] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, benennt der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Mitglied. Dieses führt die Geschäfte bis zur Hinzuwahl eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

[b] Die Amtszeit der/des Hinzugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

ABSCHNITT 6 • KASSENREVISION

6.01 • [Besetzung / Wählbarkeit / Amtszeit]

[a] Die Kassenrevision ist zu besetzen mit zwei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Ersatzmitglieder übernehmen die Stellvertretung und rücken beim endgültigen Ausscheiden eines Mitglieds an deren Stelle.

[b] Zur Kassenrevision wählbar sind voll geschäftsfähige stimmberechtigte Mitglieder des Mundarttrings, die nicht dem Vorstand angehören.

[c] Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Kommt keine Neuwahl zustande, führt die bestehende Kassenrevision die Geschäfte vorläufig weiter.

6.02 • [Aufgaben / Mitwirkung des Vorstandes]

[a] Der Kassenrevision obliegt die Prüfung

- der Einnahmen und Ausgaben des Mundarttrings,
- der Belege auf rechnerische und sachliche Richtigkeit,
- der Jahresrechnung sowie
- des Vereinsvermögens.

[b] Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat der Vorstand alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6.03 • [Prüfbericht]

Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die Prüftätigkeit mit der Empfehlung zu

Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vorzulegen.

ABSCHNITT 7 • BERUFUNGEN

7.01 • [Berufungen / Aufgabenbereich / Dauer]

[a] Für klar umrissene Aufgaben kann der Vorstand auf längstens zwei Jahre Berater, Beauftragte und Ausschüsse berufen, nach Möglichkeit aus den Mitgliedern des Mundarttrings.

[b] Die Berufung ist jederzeit widerruflich und endet

- mit Erfüllung der übertragenen Aufgabe,
- spätestens mit Ablauf der Berufungsfrist.

Eine erneute Berufung ist zulässig.

7.02 • [Tätigkeitsbericht]

Über die Tätigkeit der Berufenen berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT 8 • FINANZEN / VERMÖGEN

8.01 • [Haushaltsplan]

[a] Über die Verwendung der in einem Geschäftsjahr verfügbaren Mittel kann der Vorstand einen Haushaltsplan erstellen.

[b] Ein Haushaltsplan muss erstellt werden, sobald das Vereinsvermögen 20.000 Euro übersteigt, ferner, wenn Mitgliedsbeiträge und Spenden von mehr als 5.000 Euro zu erwarten sind.

8.02 • [Auslagenersatz, Vorschuss]

[a] Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.

[b] Erforderliche Auslagen, die einem Vorstandsmitglied oder einem im Auftrag des Vorstandes tätigen Vereinsmitglied entstehen, (z.B. Fahrtkosten, Porto, Telefongebühren, Barauslagen), werden erstattet gegen Einzelnachweis nach Prüfung durch die Kassenführung, Genehmigung durch eine/n VorstandssprecherIn und, sind diese selbst betroffen, Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

[c] Personen, die regelmäßig oder absehbar Zahlungen für der Mundarttring leisten müssen, haben Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss.

8.03 • [Haftung]

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen, nicht mit dem Vermögen der Mitglieder.

ABSCHNITT 9 • AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.01 • [Besondere Mitgliederversammlung /]

Die Auflösung des Mundartrings kann nur erfolgen auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

9.02 • [Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit]

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Von diesen müssen mindestens drei Viertel der Auflösung zustimmen.

9.03 • [Ersatzversammlung]

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

ABSCHNITT 10 — ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.01 • [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt in Kraft mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung.

10.02 • [redaktionelle Änderungen]

Der Vorstand wird zu selbständigen Änderungen in Satzung oder Vereinsordnungen ermächtigt, wenn und soweit dies erforderlich ist

- zur Erlangung oder Belassung der Gemeinnützigkeit oder zur Eintragung im Vereinsregister
- zur Entfernung oder Anpassung offensichtlich unrichtiger oder überholter Bestimmungen.

Die Mitgliederversammlung ist zu informieren.

10.03 • [vorläufige Regelungen]

[a] Ansprüche auf Mitgliedsausweis und Vereinsmitteilungen ruhen, bis vereinsseitig hierzu die Voraussetzungen geschaffen sind.

[b] Im Innenverhältnis sind zur Vereinfachung Vollmachten, Verfügungsbeschränkungen usw. sowie Vereinsbeiträge, die in Euro benannt sind, im Verhältnis 1 Euro = 2 DM umzurechnen.

[c] Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

II. Beitragsordnung

1 • [Grundlage]

Die Mitgliederversammlung erlässt diese Beitragsordnung mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach § 3.02 [a] der Satzung.

2 • [Zahlungspflicht, allgemeine Befreiung]

Regelmitglieder zahlen den vollen Beitrag. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3 • [Familienangehörige als Regelmitglied]

[a] Gehört dem Mundartring bereits ein Familienangehöriger als Regelmitglied mit voller Beitragszahlung an, wird weiteren Familienangehörigen ein ermäßigter Beitrag eingeräumt.

[b] Die/Der erste weitere Familienangehörige zahlt die Hälfte, jede/r weitere ein Viertel eines vollen Beitrages.

4 • [Zahlungsweise]

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, für neue Mitglieder zeitanteilig, aufgerundet auf volle Vierteljahresbeiträge.

Die Zahlung soll möglichst durch Bankeinzug erfolgen.

5 • [Rückstände]

Rückständige Beiträge erhöhen sich um anfallende Fremdkosten, wie z.B. Bankgebühren.

6 • (Beitragshöhe)

ab 2020 Jahresbeitrag: 30 €.